

Brüssel, den 30.5.2018  
COM(2018) 368 final

ANNEX

## ANHANG

*des*

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der  
Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates  
und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates  
hinsichtlich der Fischereiaufsicht**

{SEC(2018) 267 final} - {SWD(2018) 279 final} - {SWD(2018) 280 final}

## ANHANG I

Folgende Anhänge III und IV werden der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angefügt:

### „ANHANG III

PUNKTE, MIT DENEN INHABER VON FANGLLIZENZEN ODER KAPITÄNE AUS DER UNION BEI SCHWEREN VERSTÖßEN BELEGT WERDEN

Nr.	Schwerer Verstoß	Punkte
1	Nichterfüllung der Verpflichtungen zur genauen Aufzeichnung und Meldung fangrelevanter Daten, einschließlich der über das Schiffsüberwachungssystem oder nach Voranmeldung zu übermittelnden Daten, gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.	3
2	Versäumnis, gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2403 dem Drittland eine Fangmeldung oder Anlandeerklärung zur Verfügung zu stellen bzw. dem Flaggenmitgliedstaat eine elektronische Kopie dieser Daten zu senden.	3
3	Nichtübermittlung einer Anlandeerklärung oder eines Verkaufsbelegs an den Flaggenmitgliedstaat, wenn der Fang im Hafen eines Drittlands angelandet wurde, oder einer Umlade- oder einer Umsetzungserklärung, wenn der Vorgang außerhalb der Unionsgewässer stattgefunden hat.	3
4	Einsatz vorschriftswidriger Fanggeräte.	4
5	Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf den Einsatz von Fanggeräten im Einklang mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.	4
6	Manipulationen an einer Maschine oder an Geräten zur kontinuierlichen Überwachung der Maschinenleistung mit dem Ziel, die Maschinenleistung über die im Maschinenzertifikat angegebene höchste Dauerleistung zu steigern.	5
7	Fälschung oder Verbergen der Markierungen von Fischereifahrzeugen oder Fanggeräten oder der Identität oder Registriernummer eines Fischereifahrzeugs.	5
8	Fälschung von gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlichen Dokumenten, Daten oder Informationen oder Verwendung gefälschter oder ungültiger solcher Dokumente, Daten oder Informationen,	5

Nr.	Schwerer Verstoß	Punkte
	einschließlich Dokumenten, Daten und Informationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates.	
9	Verbergen, Manipulieren oder Vernichten von Beweismaterial für eine Untersuchung.	5
10	Begehen mehrerer Verstöße, die zusammengenommen eine ernste Missachtung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellen.	5
11	Versäumnis, untermaßige Fänge gemäß den geltenden Vorschriften oder Fänge von Arten, die der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, an Bord des Fischereifahrzeugs zu bringen (u. a. Freisetzung durch Slipping) und mitzuführen, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden, es sei denn, das Anbordbringen und Mitführen sowie die Anlandung dieser Fänge würden – in Fischereien oder Fanggebieten, in denen entsprechende Vorschriften gelten – gegen Verpflichtungen u. a. in Bezug auf Gebiete regionaler Fischereiorganisationen verstoßen oder sie unterliegen Ausnahmeregelungen, die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik festgelegt sind.	5
12	Ausübung von Fischereitätigkeiten im Gebiet einer regionalen Fischereiorganisation in einer Weise, die mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt.	5
13	Durchführung von Umsetzungsvorgängen unter Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik oder der geltenden, von regionalen Fischereiorganisationen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen.	5
14	Anlandung in Häfen von Drittländern ohne Anmeldung gemäß Artikel 19a der vorliegenden Verordnung oder Anlandung von Fischereierzeugnissen aus IUU-Fischerei.	5
15	Einsatz verbotener Fanggeräte.	6
16	Fischfang in einem Gebiet mit Fangbeschränkungen, einem Schongebiet, einem Bestandsauffüllungsgebiet, während einer Schonzeit, ohne Quote oder nach Ausschöpfen der Quote oder in nicht zulässigen Tiefen.	6
17	Fischfang ohne eine vom Flaggenstaat oder dem betreffenden Küstenstaat erteilte gültige Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung.	7

Nr.	Schwerer Verstoß	Punkte
18	Gezielte Befischung von Arten, für die ein Moratorium, eine Schonzeit oder ein Fangverbot gilt, oder das Mitführen an Bord, Umladen, Umsetzen oder Anlanden solcher Arten.	7
19	Behinderung der Arbeiten von Vertretern von Behörden oder Beobachtern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.	7
20	Zusammenarbeit – d. h. Umladungen oder Umsetzungen von oder auf solche Schiffe, gemeinsame Fangeinsätze, Unterstützung oder Versorgung – mit Schiffen, die an IUU-Fischerei im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates beteiligt sind, insbesondere Schiffen, die in der Unionsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 29 oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates aufgeführt sind.	7
21	Umladung ohne die erforderliche Genehmigung oder trotz Umladungsverbots.	7
22	Beteiligung am Betrieb, Management oder Eigentum von Schiffen oder Anheuern auf Schiffen, die an IUU-Fischerei im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates beteiligt sind, insbesondere Schiffen, die in der Unionsliste der IUU-Schiffe gemäß Artikel 29 oder in der IUU-Liste einer regionalen Fischereiorganisation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates aufgeführt sind.	7

## ANHANG IV<sup>1</sup>

Alternative Kriterien für die Einstufung eines Verstoßes als schwer (im Einklang mit Artikel 90 Absatz 3 dieser Verordnung)

Tätigkeiten	Kriterien
<p>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe a Nichterfüllung der Verpflichtungen zur genauen Aufzeichnung und Meldung fangrelevanter Daten, einschließlich der über das Schiffsüberwachungssystem oder nach Voranmeldung zu übermittelnden Daten, gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.</p>	<p>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, erfolgen: in einem Schongebiet oder in nicht zulässigen Tiefen;</p> <p>- es handelt sich um den zweiten Verstoß innerhalb von zwölf Monaten;</p>
<p>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe b Versäumnis, gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2403 dem Drittland eine Fangmeldung oder Anlandeerklärung zur Verfügung zu stellen bzw. dem Flaggenmitgliedstaat eine elektronische Kopie dieser Daten zu senden.</p>	<p>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, umfassen Mengen, die um das Doppelte oder mehr über den erlaubten Toleranzspannen gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 3 dieser Verordnung liegen;</p> <p>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, entsprechen</p>
<p>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe e Versäumnis, unermaßige Fänge gemäß den geltenden Vorschriften oder Fänge von Arten, die der Pflicht zur Anlandung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, an Bord des Fischereifahrzeugs zu bringen (u. a. Freisetzung durch Slipping) und mitzuführen, umzuladen, umzusetzen und anzulanden, es sei denn, das Anbordbringen und Mitführen sowie die Anlandung dieser Fänge würden – in Fischereien oder Fanggebieten, in denen entsprechende Vorschriften gelten – gegen Verpflichtungen u. a. in Bezug auf Gebiete regionaler Fischereiorganisationen verstoßen oder sie</p>	<p>a) einer Menge von mehr als 100 kg oder 20 % der im Logbuch, der Anlandeerklärung oder der Umladeerklärung angegebenen Gesamtmengen oder</p> <p>b) einem Wert von 10 % des Gesamtwerts der Fischereierzeugnisse, wenn der Verstoß eine der folgenden Arten betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle Arten, für die gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die gemäß den Vorschriften der gemeinsamen</li> </ul>

<sup>1</sup> Die in diesem Anhang genannten Beträge werden anhand des Werts der Fischereierzeugnisse berechnet, der durch das Begehen des Verstoßes erlangt wird. Zugrunde gelegt werden dabei die zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes aktuellen Preise auf der EUMOFA-Plattform (soweit verfügbar). Steht kein EUMOFA-Preis zur Verfügung oder ist er nicht anwendbar, so gelten die nationalen Preise oder Preise, die auf den für die betreffende Art wichtigsten internationalen Märkten festgestellt wurden, wobei der höhere Preis herangezogen wird.

Tätigkeiten	Kriterien
<p>unterliegen Ausnahmeregelungen, die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik festgelegt sind.</p> <p>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe f Ausübung von Fischereitätigkeiten im Gebiet einer regionalen Fischereiorganisation in einer Weise, die mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt.</p>	<p>Fischereipolitik Fangmöglichkeiten gelten;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle Arten, für die Mehrjahrespläne gelten;</li> <li>▪ alle Arten, für die ein Moratorium, eine Schonzeit oder ein Fangverbot gilt;</li> <li>▪ alle Arten, die von einer regionalen Fischereiorganisation reguliert werden.</li> </ul>
<p>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe g Bereitstellung auf dem Markt von Fischereierzeugnissen unter Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem mutmaßlichen Verstoß handelt sich um den zweiten Verstoß innerhalb von zwölf Monaten;</li> <li>- der mutmaßliche Verstoß betrifft die wissentlich unter Verstoß gegen die IUU-Verordnung erfolgende Vermarktung von IUU-Erzeugnissen;</li> <li>- unter Verstoß gegen Artikel 59 dieser Verordnung erfolgte ein Direktverkauf an eine nicht eingetragene Auktionseinrichtung oder einen nicht eingetragenen Käufer;</li> <li>- das Ausfüllen und die Übermittlung der Verkaufsbelege verstößt gegen Artikel 62 dieser Verordnung, einschließlich der Verpflichtung, alle Daten elektronisch zu erfassen und zu übermitteln;</li> <li>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, entsprechen einer Menge von mehr als 100 kg oder 20 % der im Logbuch, der Anlandeerklärung oder der Umladeerklärung angegebenen Gesamtmengen oder einem Wert von 10 % des Gesamtwerts der Fischereierzeugnisse, wenn der Verstoß eine der folgenden Arten betrifft: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle Arten, für die gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt;</li> </ul> </li> </ul>

Tätigkeiten	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle Arten, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik Fangmöglichkeiten gelten;</li> <li>▪ alle Arten, für die ein Mehrjahresplan gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die ein Moratorium, eine Schonzeit oder ein Fangverbot gilt;</li> <li>▪ alle Arten, die von einer regionalen Fischereiorganisation reguliert werden.</li> </ul>
<p>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe c Einsatz vorschriftswidriger Fanggeräte.</p> <p>Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe d Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf den Einsatz von Fanggeräten im Einklang mit den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.</p>	<p>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, erfolgten: in einem Schongebiet oder in nicht zulässigen Tiefen;</p> <p>- es wurde eine der folgenden Fischereien durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fischerei mit Explosivstoff;</li> <li>▪ Fischerei mit verbotenen treibenden Kiemennetzen.</li> </ul> <p>- die Zahl der zugelassenen Fanggeräte liegt um zwei Stück über der Zahl der zugelassenen Fanggeräte an Bord der Fischereifahrzeuge;</p> <p>- bei dem mutmaßlichen Verstoß handelt sich um den zweiten Verstoß innerhalb von zwölf Monaten;</p> <p>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, umfassen Mengen, die um das Doppelte oder mehr über den erlaubten Toleranzspannen gemäß Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung liegen;</p> <p>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, entsprechen einer Menge von mehr als 100 kg oder 20 % der im Logbuch, der Anlandeerklärung oder der Umladeerklärung angegebenen Gesamtmengen oder einem Wert von 10 % des Gesamtwerts der Fischereierzeugnisse, wenn der Verstoß eine der folgenden Arten</p>

Tätigkeiten	Kriterien
	betrifft: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle Arten, für die gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt;</li> <li>▪ alle Arten, deren Befischung den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik unterliegt;</li> <li>▪ alle Arten, für die ein Mehrjahresplan gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die ein Moratorium, eine Schonzeit oder ein Fangverbot gilt;</li> <li>▪ alle Arten, die von einer regionalen Fischereiorganisation reguliert werden.</li> </ul>
Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe h Ausübung der Freizeitfischerei unter Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik oder Verkauf von Fängen aus der Freizeitfischerei.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, erfolgten:               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in einem Schongebiet oder</li> <li>▪ in nicht zulässigen Tiefen;</li> </ul> </li> <li>- bei dem mutmaßlichen Verstoß handelt sich um den dritten Verstoß innerhalb von sechs Monaten;</li> <li>- die Fänge, für die ein mutmaßlicher Verstoß vorliegt, entsprechen einer Menge von mehr als 5 kg, wenn der Verstoß eine der folgenden Arten betrifft:               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle Arten, für die gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die gemäß den Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik Fangmöglichkeiten gelten;</li> <li>▪ alle Arten, für die ein Mehrjahresplan gilt;</li> <li>▪ alle Arten, für die ein Moratorium, eine Schonzeit oder ein Fangverbot gilt.</li> </ul> </li> </ul>



Tätigkeiten	Kriterien
Artikel 90 Absatz 3 Buchstabe i Begehen mehrerer Verstöße, die zusammengenommen eine ernste Missachtung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen darstellen.	Die Anzahl der gleichzeitig begangenen Verstöße, die jeder für sich nicht als schwerer Verstoß gelten, beläuft sich auf mehr als drei.

“

## ANHANG II

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und dessen Anlage erhalten folgende Fassung:

### „ANHANG II – Fangbescheinigung und Wiederausfuhrbescheinigung der Europäischen Union

<b>i) FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION</b>							
<b>Dokumentennummer</b>				<b>Validierungsbehörde</b>			
<b>1. Name</b>		<b>Anschrift</b>			<b>Tel. Fax</b>		
<b>2. Name des Fischereifahrzeugs</b>		<b>Flagge – Heimathafen und Registriernummer</b>			<b>Rufzeichen</b>		<b>IMO-/Lloyd-Nummer (falls vergeben)</b>
<b>Nummer der Fanglizenz – gültig bis</b>		<b>Inmarsat-Nr., Fax-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse (falls vorhanden)</b>					
<b>3. Beschreibung des Erzeugnisses</b>		<b>Zulässige Verarbeitung an Bord:</b>			<b>4. Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen</b>		
<b>Art</b>	<b>Erzeugnisse</b>	<b>Fanggebiet(e) und -zeiten</b>	<b>Geschätztes Lebendgewicht (Nettogewicht der Fische in kg)</b>	<b>Geschätztes anzulandendes Lebendgewicht (Nettogewicht der Fische in kg)</b>	<b>Überprüftes Anlandegewicht (Nettogewicht in kg)</b>		
<b>5. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs – Unterschrift – Stempel:</b>							
<b>6. Erklärung zur Umladung auf See</b> Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs				<b>Unterschrift und Datum</b>	<b>Datum/Gebiet/Position der Umladung</b>		<b>Geschätztes Gewicht (kg)</b>
<b>Kapitän des übernehmenden Schiffs</b>		<b>Unterschrift</b>	<b>Schiffsname</b>		<b>Rufzeichen</b>	<b>IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)</b>	
<b>7. Genehmigung zur Umladung und/oder Anlandung in einem Hafenbereich:</b>							
<b>Name</b>	<b>Behörde</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Tel.</b>	<b>Anlandehafen (sofern zutreffend)</b>	<b>Anlandedatum (sofern zutreffend)</b>	<b>Amtssiegel (Stempel)</b>
					<b>Umladehafen (sofern)</b>	<b>Umladedatum (sofern)</b>	<b>Amtssiegel (Stempel)</b>

					zutreffend)	zutreffend)	
<b>8. Name und Anschrift des Ausführers</b>		<b>Unterschrift</b>		<b>Datum</b>		<b>Stempel</b>	
<b>9. Validierungsbehörde des Flaggenstaats:</b>							
<b>Name/Amtsbezeichnung</b>		<b>Unterschrift</b>		<b>Datum</b>		<b>Amtssiegel (Stempel)</b>	
<b>10. Angaben zur Beförderung: siehe Anlage</b>							
<b>11. Erklärung des Einführers:</b>							
<b>Unternehmen, Name, Anschrift, EORI-Nummer und Kontaktdaten des Einführers (genaue Angaben)</b>		<b>Unterschrift</b>		<b>Datum</b>		<b>Stempel</b>	
<b>Unternehmen, Name, Anschrift, EORI-Nummer und Kontaktdaten des Vertreters des Einführers (genaue Angaben)</b>		<b>Unterschrift</b>		<b>Datum</b>		<b>Stempel</b>	
<b>Beschreibung des Erzeugnisses:</b>		<b>KN-Code</b>		<b>Warenbezeichnung</b>		<b>Nettogewicht in kg</b>	<b>Nettogewicht des Fisches in kg</b>
<b>Dokument gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008</b>		<b>Ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)</b>		<b>Referenznummern</b>			
<b>Dokument gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008</b>		<b>Ja/nein (Nichtzutreffendes streichen)</b>		<b>Referenznummern</b>			
<b>Mitgliedstaat und Einfuhrzollstelle</b>							
<b>Beförderungsmittel bei Ankunft (Flugzeug, Fahrzeug, Schiff, Eisenbahn)</b>		<b>Nummer des Beförderungspapiers</b>			<b>Voraussichtliche Ankunftszeit (falls Vorlage gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008)</b>		
<b>Nummer der Zollanmeldung (sofern zugeteilt)</b>		<b>GVDE-Nummer (falls vorhanden)</b>					
<b>12. Einfuhrkontrolle: Behörde</b>		<b>Ort</b>	<b>Einfuhr genehmigt (*)</b>		<b>Einfuhr ausgesetzt (*)</b>	<b>Überprüfung beantragt - Datum</b>	

13. Ablehnung der Fangbescheinigung	Ablehnung der Fangbescheinigung auf der Grundlage von	(*)
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a	
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b	
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c	
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d	
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e	
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f	
	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g	
	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a	
	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b	
	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c	
	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d	

(\*) Zutreffendes ankreuzen

<b>ii) WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION</b>			
<b>Nummer der Bescheinigung</b>	<b>Datum</b>	<b>Mitgliedstaat</b>	
<b>1. Beschreibung des wiederausgeführten Erzeugnisses:</b>		<b>Gewicht (kg)</b>	
<b>Art</b>	<b>Erzeugniscode</b>	<b>Differenz zu der in der Fangbescheinigung angegebenen Gesamtmenge</b>	
<b>2. Name des Wiederausführers</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>
<b>3. Behörde</b>			
<b>Name/Amtsbezeichnung</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Amtssiegel/ Stempel</b>
<b>4. Wiederausfuhrkontrolle</b>			
<b>Ort:</b>	<b>Wiederausfuhr genehmigt (*)</b>	<b>Überprüfung beantragt (*)</b>	<b>Nummer und Datum der Wiederausfuhrerklärung</b>

(\*) Zutreffendes ankreuzen



## Anlage

### ANGABEN ZUR BEFÖRDERUNG

<b>1. Ausfuhrland</b> <b>Hafen/Flughafen/anderer</b> <b>Abgangsort</b>	<b>2. Unterschrift des Ausführs</b>			
<b>Name und Flagge des Schiffs</b> <b>Flugnummer/Luftfrachtbriefnumm</b> <b>er</b> <b>Zulassungsland und -nummer des</b> <b>Lastkraftwagens</b> <b>Bahnfrachtbriefnummer</b> <b>Andere Frachtpapiere</b>	<b>Behälternum</b> <b>mer(n)</b> <b>Liste liegt bei</b>	<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschri</b> <b>ft</b>